

Antrag 2026/I/Teilh/5

Kreis Wandsbek, AfA Hamburg

Parität ist möglich: Geschlechtergerechtigkeit als Staatsziel in der Hamburgischen Verfassung verankern

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die SPD Bürgerschaftsfraktion eine Veran-
2 kerung des Grundsatzes der Parität in der Hamburgischen Landesverfassung beschließen.
3 Für diesen Zweck ist Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
4 vom 6. Juni 1952 um einen Zusatz zu ergänzen, der geschlechterparitätische Kandidaturen für
5 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen festschreibt.

6 Begründung

7 1. Ausgangslage: Repräsentation und Realität:

8 Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentraler Wert der Sozialdemokratie und eine Voraussetzung
9 für eine moderne, demokratische Gesellschaft. Über 100 Jahre nach Einführung des Frauen-
10 wahlrechts bleibt die paritätische Besetzung von Parlamenten in Deutschland, einschließlich
11 Hamburg, unerreicht.

12 In der aktuellen Hamburgischen Bürgerschaft liegt der Frauenanteil knapp bei 49 %; ein ver-
13 gleichsweise hoher Wert, der in erster Linie im Wahlerfolg derjenigen Parteien gründet, die im
14 Rahmen von Aufstellungsverfahren Quoten-Regelungen vorsehen. Dennoch zeigt sich: Ohne
15 verbindliche Maßnahmen sinkt die Repräsentation von Frauen. Denn parteiinterne Strukturen
16 verhindern ihre Kandidaturen oftmals. Auf kommunaler Ebene, sowie in Parteiämtern und Se-
17 natsfunktionen setzt sich die strukturelle Ungleichverteilung fort. In Hamburg liegt der Frau-
18 enanteil in den SPD-Bezirksfraktionen bei durchschnittlich 49,2 Prozent (Mitte: 42,9 %, Altona:
19 45,5 %, Eimsbüttel: 58,3 %, Nord: 66,7 %, Wandsbek: 31,2 %, Bergedorf: 50 %, Harburg: 50 %),
20 in der SPD-Bürgerschaftsfraktion bei 39,4 % (Mitte: 33,3 %, Altona: 16,7 %, Eimsbüttel: 28,5 %,
21 Nord: 75 %, Wandsbek: 55,6 %, Bergedorf: 33,3 %, Harburg: 33,3 %). Die Repräsentation der Frau-
22 en bleibt damit defizitär.

23 1. Verfassungsrechtlicher Rahmen in Deutschland

24 In Brandenburg (2020) und Thüringen (2020) wurden die dortigen Paritätsgesetze von den je-
25 weiligen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig erklärt – insbesondere wegen Ver-
26 stößen gegen das Demokratieprinzip, die Wahlrechtsgleichheit und die Parteienfreiheit.

27 Das Verfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 (2 BvR 1470/20) eine Verfas-
28 sungsbeschwerde gegen das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Nichtigkeit des
29 dortigen Paritätsgesetzes nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig war.

30 In der Begründung stellte das BVerfG allerdings klar:

31 Landesverfassungen können nur dann starre paritätische Regelungen zulässig machen, wenn
32 die jeweilige Landesverfassung dies ausdrücklich erlaubt oder verlangt.

33 1. Juristische und politische Schlussfolgerung

34 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Paritätsgesetz nur dann ver-
35 fassungsgemäß, wenn die jeweilige Landesverfassung den Grundsatz der Parität ausdrücklich
36 trägt oder verlangt.

37 Das bedeutet:

38 Eine Verankerung des Paritätsprinzips in der Hamburgischen Landesverfassung ist die notwen-
39 dige Voraussetzung, um künftig rechtssicher Paritätsregelungen im Wahlrecht umsetzen zu
40 können.

- 41 • Die Gleichstellung ist nicht nur ein Verfassungsauftrag (Art. 3 Abs. 2 GG), sondern auch
42 eine demokratische Notwendigkeit
- 43 • Die Hamburger SPD steht in der Verantwortung, strukturelle Hürden zu benennen und
44 zu beseitigen

45 Dabei ist sicherzustellen, dass das Paritätsprinzip nicht eindimensional greift, sondern die Viel-
46 falt ausdrücklich mitgedacht wird. Eine verfassungsgemäße und zukunftsgerichtete Gleich-
47 stellungspolitik muss intersektionale Diskriminierungslagen – etwa entlang von Herkunft, eth-
48 nischer Zuschreibung, Behinderung, Alter, geschlechtlicher und sexueller Identität oder auf-
49 grund von Care-Arbeit – anerkennen und strukturell berücksichtigen.

50 Auch wenn das anspruchsvolle Hamburger Wahlrecht mit den Mehrmandatskreisen nicht auf
51 den ersten Blick paritätischen Regelungen gut zugänglich erscheint, liefert diese Änderung in
52 der Hamburgischen Landesverfassung die Grundlage, ein Modell für ein paritätisches Wahl-
53 recht zu entwickeln.

54 1. Fazit

55 Eine Verfassungsänderung zur Förderung der Geschlechterparität – durch paritätische Kandi-
56 dat*innenlisten – wirkt darauf hin, strukturelle Hürden abzubauen und Hamburg als Wegbe-
57 reiterin für gleichberechtigte politische Teilhabe zu positionieren.

58 Hamburg muss in Deutschland Vorreiterin sein, wie man Demokratie zukunftsfähig, gleichbe-
59 rechtigt und verfassungsgemäß gestaltet. Auch in anderen Ländern wie Frankreich, Spanien,
60 Belgien und Mexiko zeigen Paritätsregelungen bereits erfolgreich, dass Demokratie durch Ge-
61 schlechtergerechtigkeit gestärkt wird.

62